

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf Beschluss des Gemeinderates Nr. 6.5 vom 29.11.2022 folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Raubling (Büchereigebührensatzung)

§1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Raubling erhebt die Gemeinde Raubling Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Bücherei nutzt (Entleiher) oder wer als Erziehungsberechtigter bzw. als gesetzlicher Vertreter seine Genehmigung zur Benutzung der Gemeindebücherei erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr (§ 4) entsteht mit dem ersten Tag des Ausleihzeitraums.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leseausweises (§ 5) entsteht mit der Ausstellung.
- (3) Die Gebühren für die Fernleihe (§ 6 Abs. 1) entstehen mit Abschluss des Bestellvorganges.
- (4) Sonstige Gebühren (§ 8), Auslagen (§ 6) und Schadensersatz (§ 7) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (5) Sämtliche Gebühren, Auslagen und Schadensersatz sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Es wird eine Jahresgebühr in Höhe von 9,00 EUR erhoben.
- (2) Diese ermäßigt sich auf 50 von Hundert für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler und Studenten.

Die Ermäßigung gilt nur, wenn der Ermäßigungstatbestand zu Beginn des Ausleihzeitraums vorliegt und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Eine Gewährung von mehreren Ermäßigungsarten gleichzeitig pro Person ist nicht möglich.

§ 5 Leseausweis

- (1) Für die Ausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzleseausweises wird die in Abs. 1 genannte Gebühr erhoben.

§ 6 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe verpflichtet sich der Benutzer, etwaige Kosten zu übernehmen, die der Gemeindebücherei Gemeinde Raubling bei Fernleihbestellungen gegebenenfalls entstehen. Dazu zählen Portokosten sowie mögliche Fernleihgebühren der gebenden Büchereien/Bibliotheken.

§ 7 Schadensersatz

Wird ein Medium verschmutzt, beschädigt oder geht verloren muss der Gemeinde Raubling gem. § 10 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schadensersatz geleistet werden.

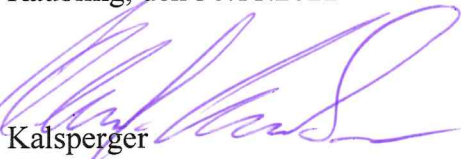
§ 8 Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Mahngebühren wie folgt erhoben:
 - a) Für die erste Mahnung 2,00 Euro
 - b) Für die zweite Mahnung 2,50 Euro
 - c) Für die dritte Mahnung 3,00 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Raubling
Raubling, den 30.11.2022



Kalsperger
Erster Bürgermeister